

**Satzung
der ständigen Senatskommission Forschung
der Evangelischen Hochschule Darmstadt
vom 27.04.2020**

Präambel

Die Senatskommission Forschung ist eine dauerhafte Einrichtung des Senats der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD). Im Mittelpunkt der Arbeit steht die inhaltliche und strategische Weiterentwicklung von Forschung sowie die konkrete Unterstützung von Forschenden an den Studienstandorten der Evangelischen Hochschule in Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa (Hephata).

Die Senatskommission stellt eine zentrale Schnittstelle zwischen Hochschulleitung/Präsidium, Forschungsadministration und den Gremien der Hochschulsebstverwaltung dar.

Ziele der Arbeit der Forschungskommission sind die sachliche und finanzielle Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Sozial- und Gesundheitswesen sowie der Einbezug aktueller Theorie und Praxis in die Forschung der EHD einerseits und der Erkenntnistransfer in Lehre und Praxis u.a. von Kommunen und Verbänden sowie Diakonie und Kirche andererseits.

Die Kommission achtet in besonderer Weise darauf, dass die Angehörigen der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte (Freiheit der Forschung) wahrnehmen können. Insofern wird die Arbeit der Senatskommission Forschung getragen von der Anerkennung der Vielfalt von Forschung im Hinblick auf

- Beteiligung vielfältiger Formen von Praxis und der an der EHD angesiedelten Fachdisziplinen (disziplinäre, inter- und transdisziplinäre Forschung),
- Adressat_innen und Nutzer_innen von Forschung,
- Forschungsorientierung (erkenntnisorientierte und anwendungsorientierte Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung, Praxisforschung und Praxisimplementierung),
- Organisations- und Finanzierungsformen (Eigenmittel, Erstmittel, Zweitmittel, Drittmittel, Auftragsforschung)
- methodologische und methodische Perspektiven und Ansätze (theoretisch, empirisch, quantitativ, qualitativ) sowie auf
- die Verbindung von Forschung und Lehre (z.B. Forschendes Lernen).

Als kirchliche Hochschule für angewandte Wissenschaften strebt sie diese Ziele unter besonderer Berücksichtigung der aus dem christlichen Menschenbild resultierenden Verantwortung der Forschenden für die Gesundheit, das Leben und friedliche Zusammenleben der Menschen (§1 HHG) an. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen im Zusammenhang mit den im Sozialwort der Kirchen (1997) sowie der Ökumenischen Sozialinitiative (2014) diskutierten gesellschaftlichen Problemen und dem diesbezüglich erwünschten Dialog zwischen Theologie und den Sozial- und Humanwissenschaften.

§ 1 Organisatorische Zuordnung

- (1) Die Senatskommission Forschung ist entsprechend der Vorgaben des Senats eine ständige Kommission des Senats.
- (2) Als Einrichtung des Senats ist sie gegenüber dem Senat berichtspflichtig.
- (3) Die Senatskommission Forschung arbeitet in enger Abstimmung mit dem Präsidium insbesondere der_dem für Forschung zuständigen Vizepräsidenten_in sowie mit der in der Verwaltung zuständigen Einheit für Forschung (Service Center Forschung) zusammen.

§ 2 Aufgaben der Senatskommission

- (1) Die Senatskommission übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie bearbeitet Grundsatzfragen zur Forschung, insbesondere zur Weiterentwicklung der Forschung an der EHD sowie zu den ethischen Rahmenbedingungen von Forschung,
 - b) bereitet Entscheidungen zur Forschung an der EHD für Senat und Präsidium vor,
 - c) wirkt an der Erstellung eines Forschungsleitbildes sowie an der strategischen Ausrichtung der Forschung und Forschungsförderung an der EHD mit,
 - d) entscheidet über Anträge, die sich auf finanzielle Unterstützung aus dem hierfür ausgewiesenen Forschungsetat der EHD oder kooperativer Einrichtungen (z.B. Südwest AG) beziehen,
 - e) regt Forschungsk Kooperationen innerhalb der EHD zwischen einzelnen Forschenden, zwischen Forschenden und In-Instituten ebenso an wie Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
 - f) berät und beschließt über Qualifizierungsangebote für Forschung der hauptamtlich mit Forschung befassten und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen,
 - g) entwickelt Formate des Wissenstransfers nach innen und außen und kann dazu selbst inhaltliche und methodische Foren vorbereiten und realisieren.
- (2) Die Abgrenzung der Aufgaben der Senatskommission im Verhältnis zu dem_der für Forschung zuständigen Vizepräsident_in und der für Forschung zuständigen Verwaltungseinheit ergibt sich beispielhaft aus den in den Anlagen zu dieser Satzung beschriebenen, nicht abschließenden Aufgabenkatalogen.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Senatskommission besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder der Senatskommission sind
 - a) der_die für Forschung zuständige Vizepräsident_in,
 - b) der_die Leiter_in der Verwaltungseinheit für Forschung,
 - c) drei Professor_innen,
 - d) ein_e wissenschaftliche Mitarbeiter_in sowie
 - e) ein_e studentische_r Vertreter_in.
- (3) Die Mitglieder der Senatskommission gemäß § 3 Abs. 2 c) und d) werden nach der Geschäftsordnung des Senats für die Dauer von zwei Jahren durch den Senat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Mitglieder der Senatskommission gemäß § 3 Abs. 2 e) werden für die Dauer von einem Jahr durch den Senat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei der Zusammensetzung der Kommission soll die Vertretung beider Studienstandorte sowie der Fachbereiche berücksichtigt werden.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz der Senatskommission führt der_die für Forschung zuständige Vizepräsident_in.

§ 5 Sitzungstermin, Sitzungsort

- (1) Die Senatskommission tritt mehrmals pro Jahr, mindestens jedoch einmal pro Semester zusammen. Die Termine für die ordentlichen Sitzungen der Senatskommission eines Semesters werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die_der Vorsitzende legt Ort und Zeit der Sitzung fest.

§ 6 Schriftliche Einladung, Tagesordnung

- (1) Die_der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen schriftlich ein. Die Einladung muss Ort, Beginn und Ende der Sitzung angeben und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Zu außerordentlichen Sitzungen kann in einer von Absatz 1 abweichenden Form und mit einer Ladungsfrist von drei Tagen durch die_den Vorsitzende_n eingeladen werden.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung wird von der_dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (4) Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung entschieden.
- (5) Anträge sind spätestens zwölf Tage vor dem Sitzungstermin der_dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- (6) Ein Dringlichkeitsantrag kann gestellt werden, wenn die Regelfrist zur Einreichung von Anträgen verstrichen, die Angelegenheit jedoch eilbedürftig ist. Die Dringlichkeit ist zu begründen und der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder zu befürworten.

§ 7 Weitere Sitzungsteilnehmer_innen

Die Senatskommission kann zu Beratungen Mitglieder und Angehörige der Evangelischen Hochschule, sowie andere interne und externe Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

§ 8 Beschlussfassung und Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Senatskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die nach Meinung der_des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung der Mitglieder der Senatskommission auf schriftlichem Wege oder elektronischem Wege durch E-Mail durchgeführt werden.

- (4) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn kein erreichbares Mitglied der Senatskommission diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission dem Beschlussvorschlag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Angelegenheit auf der nachfolgenden Sitzung gemäß § 6 Absatz 1 zu entscheiden.

§ 9 Befangenheit

- (1) An der Beratung und Beschlussfassung, insbesondere über die Mittelvergabe bei Anträgen, nimmt nicht teil, wer
- a. selbst Beteiligte_r ist,
 - b. Angehörige_r von Beteiligten ist,
 - c. eine_n Beteiligte_n kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Beratungsgegenstand vertritt,
 - a. Angehörige_r einer Person ist, die Beteiligte bei diesem Beratungsgegenstand vertritt,
 - b. bei einer_m Beteiligten gegen Entgelt oder über Drittmittel in einem Projekt beschäftigt ist oder bei ihr_ihm als Mitglied des
 - c. Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht
 - d. für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder
 - e. Veranlassung des Senats tätig sind,
 - a. außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten
 - f. abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (2) Der_dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.
- (3) Hält sich ein Kommissionsmitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der_dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Kommission entscheidet über den Ausschluss. Die_der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 10 Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Sitzungen sind im Rahmen des § 19 der Verfassung der EHD vom 16.10.2014 hochschulöffentlich. §19 Absätze 2 bis 4 der Verfassung gelten entsprechend.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmer_innen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten.
- (2) Jedes Mitglied der Kommission hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (3) Das Protokoll wird von einem/einer Mitarbeiter_in der Verwaltungseinheit für Forschung angefertigt oder vertretungsweise von einem Mitglied der Senatskommission, das durch Beschluss der Kommission zur ständigen Protokollführung bestimmt wurde.

- (4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung an die Mitglieder der Kommission verschickt werden.
- (5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung.
- (6) Das genehmigte Protokoll ist von der_dem Vorsitzenden und von der_dem Protokollführer_in zu unterschreiben.
- (7) Die_der Vorsitzende unterrichtet Präsidium und Senat sowie andere im Einzelfall einzubeziehende Mitglieder der Hochschule über die Beschlüsse der Kommission mit Ausnahme solcher Teile, die vertraulich sind.

§ 12 Vertretung nach außen

- (1) Die_der Vorsitzende ist Sprecher_in der Senatskommission.
- (2) Die Senatskommission Forschung wird nach außen durch die_den Vorsitzende_n vertreten.

§ 13 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats, sofern der Antrag auf Änderung in der Einladung der Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Darmstadt, 27.04.2020

Prof. Dr. Willehad Lanwer
Geschäftsführender Präsident